



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
ABTEILUNG UMWELT

**Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
bei Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die BETEK GmbH & Co. KG, Sulgener Straße 19-23, 78733 Aichhalden beantragt für diesen Standort eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines zentralen Rohstoff- und Granulatlagers im Werk 1.3 für die Lagerung von bis zu 1.200 Tonnen Metallpulvern. Die Lagerung dieser Rohstoffe und Granulate erfolgt in drei brandgeschützten und überdachten Lagerbereichen in geschlossenen Gebäuden. Bei den Stoffen handelt es sich sowohl um brennbare als auch nichtbrennbare Feststoffe mit den Gefahreneigenschaften akut toxisch (Kat. 1-4) und sehr giftig für Wasserorganismen. Das geplante Lager wird Teil des bestehenden Betriebsbereichs der oberen Klasse nach Störfallverordnung.

Das Vorhaben unterfällt der Ziffer 9.3.2, Spalte 2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für das Vorhaben war gemäß § 9 Absatz 4 UVPG i.V.m. § 7 Absatz 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung festzustellen, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Bei der als überschlägige Prüfung durchzuführende Vorprüfung wurde unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVP aufgeführten Kriterien festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Dafür sprechen folgende Gründe:

Das geplante zentrale Rohstoff- und Granulatlager wird in einer bereits bestehenden Halle errichtet, die sich im Werk 1.3 befindet. Dieses Werk 1.3 befindet sich auf dem Firmengelände der SIMONGROUP, das als Sondergebiet nach der Baunutzungsverordnung ausgewiesen ist. Ein neuer Flächenverbrauch erfolgt daher nicht. Anfallende bauliche Maßnahmen beschränken sich auf das Innere des Werks 1.3 und Vorgänge wie Be- und Entladen

von Waren sowie interne Transporte finden innerhalb des Gebäudes statt. Anfallende Abfälle werden ordnungsgemäß entsorgt. Abwasser fällt keines an. Die Lagerung der Rohstoffe und Granulate erfolgt in dichten verschlossenen Behältern, die gegen Beschädigung und vor Witterungseinflüssen geschützt und gegen die Stoffe beständig sind. Die Lagerung erfolgt nach dem Stand der Technik. Bei den Rohstoffen und Granulaten handelt es sich um feste und stark wassergefährdende Stoffe, die auch der Störfallverordnung unterliegen. Die geplante Anlage entspricht den Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, weshalb von keiner Beeinträchtigung auszugehen ist.

Nachteilige Auswirkungen auf Flora, Fauna und das sich in unmittelbarer Nähe befindende FFH-Gebiet, den Naturpark und das Wasserschutzgebiet sind nicht zu erwarten, da von der Anlage keine Emissionen ausgehen.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung des Regierungspräsidiums Freiburg, aufgrund überschlüssiger Prüfung und unter Berücksichtigung der eingereichten Unterlagen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war demnach nicht durchzuführen.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG.

Freiburg, den 09.05.2023
Regierungspräsidium Freiburg
Abteilung Umwelt